

Gesetz vom über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Burgenländisches Abgabengesetz - Bgld. AbgG)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt, welche Behörden des Landes und der Gemeinden zur Verwaltung, insbesondere zur Vorschreibung, Einhebung und Vollstreckung der Abgaben zuständig sind.
- (2) Dieses Gesetz regelt weiters das Strafrecht in Abgabensachen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Landes- und Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

2. Abschnitt Abgabenbehörden

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der Abgaben und Beiträge betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden.
- (2) Unter Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

§ 4

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften.
- (2) Enthalten die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so ist in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung und in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeinderat sachlich zuständig.
- (3) Soweit die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts anderes bestimmen, richtet sich diese
 - 1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;

2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
 3. in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) der oder des Abgabepflichtigen, dann nach ihrem oder seinem Aufenthalt, schließlich nach ihrem oder seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr in Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.
- (4) Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Verwaltung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.
- (5) Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der Einschreiterin oder des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter an diese zu verweisen.
- (6) Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung.

3. Abschnitt **Strafbestimmungen**

§ 5

Verwaltungsübertretungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. Abgaben, die selbst zu berechnen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekannt gegeben wird; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;
 2. vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt, oder die Abgaben verkürzt oder gänzlich hinterzieht;
 3. vorsätzlich Verschlussmittel, die in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht;
 4. vorsätzlich Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschlussmittel gesichert sind, die in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, dass die Verschlussicherheit nicht mehr gegeben ist;
 5. ohne hierdurch den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen,
 - a) eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
 - b) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt,
 - c) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,
 - d) vorsätzlich Maßnahmen der in den Abgabenvorschriften vorgesehenen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 Z 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstausmaß die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabenbetrages beträgt.
- (3) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro geahndet.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wenn in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, genügt zur Begehung Fahrlässigkeit.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 17/2007, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Im Paktum zum Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 hat man sich u.a. auf die Erlassung einer einheitlichen Abgabenordnung, welche zukünftig durch die Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzuwenden ist, geeinigt. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Gesetzgebungskompetenz des Bundes bildet § 7 Abs. 6 F-VG. Danach kann der Bund die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die Erhebung der Bundes-, Landes-, und Gemeindeabgaben regeln. Dieser Gesetzgebungskompetenz ist der Bund durch Erlassung des Abgabenverwaltungsreformgesetzes (durch welches u.a. die Bundesabgabenordnung angepasst bzw. vereinheitlicht wird) nachgekommen, welches mit 1.1.2010 in Kraft tritt. Weiter im Regelungsbereich der Länder bleibt nur das Organisations- und Strafrecht, da dies durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß § 7 Abs. 6 F-VG nicht mit umfasst ist. Die übrigen Bestimmungen der Landesabgabenordnung verlieren somit ihre verfassungsrechtliche Grundlage.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes an die neue Gesetzgebungskompetenz des Bundes bzw. die „einheitliche Abgabenordnung“.

Lösung:

Neuerlassung des ggst. Gesetzes und Aufhebung der Landesabgabenordnung in der zuletzt geltenden Fassung.

Alternative:

Keine

Kosten:

Aus dem ggst. Gesetz ergibt sich kein Mehraufwand.

Erläuterungen

Im Paktum zum Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 hat man sich u.a. auf die Erlassung einer einheitlichen Abgabenordnung, welche zukünftig durch die Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzuwenden ist, geeinigt. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Gesetzgebungskompetenz des Bundes bildet § 7 Abs. 6 F-VG. Danach kann der Bund die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die Erhebung der Bundes-, Landes-, und Gemeindeabgaben regeln. Dieser Gesetzgebungskompetenz ist der Bund durch Erlassung des Abgabenverwaltungsreformgesetzes (durch welches u.a. die Bundesabgabenordnung angepasst bzw. vereinheitlicht wird) nachgekommen, welches mit 1.1.2010 in Kraft tritt. Weiter im Regelungsbereich der Länder bleibt nur das Organisations- und Strafrecht, da dies durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß § 7 Abs. 6 F-VG nicht mit umfasst ist. Die übrigen Bestimmungen der Landesabgabenordnung verlieren somit ihre verfassungsrechtliche Grundlage. Das Organisations- (Zuständigkeiten etc.) und Strafrecht wurde somit aus der Landesabgabenordnung im wesentlichen „herausgenommen“, und in ein eigenes (neues) Gesetz gekleidet, was legislatisch eleganter war, als die Novellierung der Landesabgabenordnung. Weiters wurde die Gliederung des ggst. Gesetzes den Legistischen Richtlinien 1990 des Bundes angepasst.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu §§ 1 bis 5:

Nur diese Bestimmungen verbleiben kompetenzrechtlich im Regelungsbereich der Länder (Organisation und Strafrecht) und wurden sinngemäß (teilweise wortgleich) aus der Landesabgabenordnung übernommen.

Zu § 6:

Da das Abgabenverwaltungsreformgesetz (einheitliche Abgabenordnung) mit 1.1.2010 in Kraft tritt, soll analog zur „einheitlichen Abgabenordnung“ auch dieses Gesetz mit 1.1.2010 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Landesabgabenordnung außer Kraft treten, da diese durch die Bundesregelung ersetzt wird und somit ihrer verfassungsrechtlichen Grundlage entbehrt.